Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 2.

(Nr. 12 423.) Gesetz über die sofortige Bereitstellung von Mitteln zur Vermehrung und Ausgestaltung der staatlichen Grenzkommissariate. Vom 10. Januar 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Zum Zwecke der Vermehrung und Ausgestaltung der Grenzkommissariate wird die Zahl der im Haushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922 vorgesehenen planmäßigen Stellen vorübergehend verstärkt um

1 Kriminaldirektor,
7 Polizeiräte,
25 Grenzkommissare,
29 Kriminalsekretäre,
106 Kriminalassistenten,
661 Kriminalbetriebsassistenten und
26 Polizeisekretäre.

Der Finanzminister wird ermächtigt, bis zur Übernahme auf den Staatshaushaltsplan den zur Errichtung dieser Stellen erforderlichen Geldbetrag aus bereiten Mitteln zur Verfügung zu stellen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. Januar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12424.) Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 23. Dezember 1922.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet das Preußische Staatsministerium, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 31. Dezember 1922 angetreten werden, treten an die Stelle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150), in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 327), folgende Vorschriften:

§ 3.

(1) Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten für Gepäckbeförderung,

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,
   a) die im § 1 unter I—IV genannten Beamten .... 24,50 M,
   wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst .... 12,50 »
   b) die unter V und VI genannten Beamten .... 12,50 »
   wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse gezahlt ist, sonst 6,50 »
   c) die unter VII genannten Beamten .... 6,50 ».

Abs. 4: Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 einer der unter I und II genannten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für diesen .... 6,50 M für das Kilometer.

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Januar 1923 angetreten, aber an diesem Tage oder später beendet worden sind, fallen diejenigen Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden, unter die vorstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 23. Dezember 1922.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. v. Richter.

(Nr. 12425.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte. Vom 3. Januar 1923.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 50 Mark.

Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Berlin, den 3. Januar 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage:
Gottstein.

(Nr. 12426.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend einen Bezirk, für den während des Kalenderjahrs 1922 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 5. Januar 1923.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1922 auf Grund des Artikel 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für den aus der Anlage ersichtlichen Bezirk durch das dabei angegebene Amtsblatt bekanntgemacht worden ist.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für die nach den Bekanntmachungen des Justizministers vom 15. Januar 1916 (Gesetzsamml. S. 4) und vom 12. Januar 1917 (Gesetzsamml. S. 10) die Anlegung des Grundbuchs während der Kalenderjahre 1915 und 1916 erfolgt ist, das Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 5. Januar 1923.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Mügel.

Anlage.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgerichtsbezirk Limburg a. Lahn.

In dem Amtsgerichtsbezirke Diez

der Gemeindebezirk Niederneisen, Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 3, ausgegeben am 21. Januar 1922.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1922, betreffend die Genehmigung der Abänderung der durch landesherrliche Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1886 festgesetzten Firma der Kreis Altenaer Schmalspur-Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Lüdenscheid in »Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft«, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 49 S. 557, ausgegeben am 9. Dezember 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1922, betreffend die Erteilung der staatlichen Genehmigung zu den von der Rhein-Sieg-Eisenbahn-Aktiengesellschaft (früher Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft) in Beuel a. Rhein beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals um 4 795 200 Mark auf den Gesamtbetrag von 7 999 200 Mark, durch die Amtsblätter der Regierung in Coblenz Nr. 57 S. 351, ausgegeben am 30. Dezember 1922, und der Regierung in Köln Nr. 53 S. 423, ausgegeben am 30. Dezember 1922;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1922, betreffend die teilweise Aufhebung der Konzessionsurkunden für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft vom 20. April 1885, 25. Oktober 1898 und 28. September 1905 und die Genehmigung zu entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 6. Januar 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Oktober 1922, betreffend die Genehmigung der von der 51. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 6. Oktober 1922 beschlossenen Änderung der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 51 S. 447, ausgegeben am 9. Dezember 1922;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. November 1922, betreffend die Genehmigung der vom Verwaltungsrate der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft am 20. Oktober 1922 beschlossenen Änderungen des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851 und des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft vom 3. Mai 1861, durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 50 S. 231, ausgegeben am 16. Dezember 1922;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Fürstlich zu Lynar, Gräflich von Redern'sche Güterverwaltung in Lindenau im Kreise Hoyerswerda für die Herstellung eines Nebenwegs, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 1 S. 4, ausgegeben am 6. Januar 1923;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bigger und Antfelder Muschelkalkwerke, G. m. b. H. in Bigge i. Westf., für die Erweiterung ihrer Privatanschlußgleise, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 1 S. 3, ausgegeben am 6. Januar 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.